

31. XII. 1918

210

Verordnung.

Die Kurrende des Herrn Ministers des Innern in Angelegenheit des vollständigen Alkoholverbotes Zahl 42—7633, 30, 2, 6/20 setze ich neuerdings in Wirkungskraft.

Bis auf weiteres ist es demnach verboten, auf dem Gebiete der Stadt Wein, Bier oder andere geistige Getränke auszuschenken oder zu verkaufen.

Wer dieser meiner Verordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Arreststrafe bis zu 15 Tagen und 300 Kronen sowie der sofortigen Entziehung der Lizenz ohne Rücksicht auf eine Appellation bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bozsony, am 30. Dezember 1918.

Janko m. p.,

Obergespan, Regierungskommissär.